



Zusammenfassende Erklärung
zum
Bebauungsplan Nr. 42
„Biogasanlage Lübzer Chaussee I“

nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs.4 Baugesetzbuch

DS- Nr. 196/11

Anlage

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617) ist dem Bebauungsplan „... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Vorhabenfläche als sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“ mit einer Versiegelung von 80 %, als Verkehrsfläche und als Flächen mit Anpflanzgebot zu nutzen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Festsetzungen von Sondergebietsflächen ermittelt und in einem Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Eine öffentliche Bürgerversammlung fand am 28.04.2010 statt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Scoping durchgeführt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierzu durch die Planung berührt werden können, wurden entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Daraufhin wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern umfangreich auf den Artenschutz hingewiesen, durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur auf die zulässigen Lärmimmissionen und das ebenfalls notwendige Verfahren nach dem BImSchG, sowie durch den Landkreis Parchim auf wasserwirtschaftliche und abfallwirtschaftliche Belange.

Im weiteren Verfahren wurden zur Abschätzung der Gefahren für den Menschen durch das Vorhaben Lärm- und Geruchsimmisionsprognosen im Rahmen von Gutachten erstellt. Damit konnten die Aussagen der Planung und die daraus resultierenden Festsetzungen im Verfahren präzisiert werden. Die Hinweise zu anderen Genehmigungsverfahren, die weitestgehend die anschließende technische Planung des Vorhabens betreffen, wurden in der Begründung aufgeführt.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erarbeitet. Er diente zur Präzisierung des Umweltberichtes. Externe Kompensationsmaßnahmen wurden vorgeschlagen, mit den Fachbehörden abgestimmt und in die Planung aufgenommen. Sie werden durch entsprechende Regelungen abgesichert.

Das Vorhaben befindet sich in keinem Landschafts-, Naturschutz- oder Natura - Gebiet und es beinhaltet keine geschützten Biotope.

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer bis mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

Gemäß § 4 BauGB überwacht die Gemeinde die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Eine Überwachung der Gemeinde über Einhaltung, Durchführung und Kontrolle folgender Punkte ist sinnvoll.

Die Gemeinde dokumentiert den Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der floristischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Pflanzung. Sie erstellt dazu eine Erfassung und Bewertung des Zustandes der Pflanzungen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Termins.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen im ökologischen Sinn ergeben, da das Plangebiet als landwirtschaftlich genutzte Fläche auch in Zukunft anthropogen belastet wäre.

Im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat das Umweltamt des Landkreises Parchim den Umweltbericht bestätigt.

Von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgebracht. Diese sind zusammengefasst in den Anlagen zum Abwägungsbeschluss dargestellt. Die für das Bebauungsplanverfahren relevanten Hinweise wurden in die Planung eingearbeitet.

Die Bürger haben keine Anregungen und Hinweise gegeben.

Die Anregungen wurden wie folgt beachtet:

1. Forstamt Friedrichsmoor

Es erfolgte ein Hinweis zur Notwendigkeit eines Antrages auf Erstaufforstung für die herausgearbeitete externe Maßnahme für den Naturschutz. Dieser wurde in die Begründung aufgenommen.

2. Landkreis Parchim

Es erfolgten Hinweise, die für die weitere technische Planung von Relevanz sind.

Der Hinweis zur Erlaubnispflicht zur Versickerung von Niederschlagswasser wurde in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis auf Überprüfung hinsichtlich schützenswerter Gehölze wurde umgesetzt. Es gibt keine schützenswerten Gehölze im Geltungsbereich.

3. NABU

Es gab einen Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen ins Grundwasser mit möglichen Auswirkungen auf den Wockersee. Diese werden durch die technische Planung auf dem Stand der Technik ausgeschlossen. Der Planung liegt ein Baugrundgutachten zu Grunde.

Zu den genannten Punkten wurden Alternativen beraten und mit den herausgearbeiteten Lösungen die jeweils optimale Durchführung vereinbart.

Die Stadtvertretung Parchim hat daher am 04.05.2011 nach Abwägung aller relevanten Belange und unter Berücksichtigung und Einarbeitung aller von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Bürgern vorgebrachten Anregungen und Forderungen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 „Biogasanlage Lübzer Chaussee I“ beschlossen.

Parchim im Mai 2011